

3. Abschnitt.

Verforgungs-, Pflege- und Zufluchtshäuser.

A. Erziehungs-, Verforgungs- und Pflegeanstalten  
für Nichtvollfinnige.

91.  
Eigenart.

Jene Unglücklichen, die nicht im vollen Besitze ihrer Sinne, d. h. die blind, taubstumm, schwachfinnig zur Welt gekommen oder später so geworden sind, können nicht in den gewöhnlichen Schulen, Erziehungsanstalten, Verforgungs- und Pflegehäusern untergebracht werden. Sie bedürfen besonderer Anstalten, worin sie dasjenige Maß der Bildung, das nach ihren natürlichen Anlagen noch erreichbar erscheint, erlangen können, worin sie verpflegt und in geeigneter Weise beschäftigt werden. Dem entsprechend haben die hierzu bestimmten Gebäude manche eigenartige Einrichtungen, stimmen aber hinsichtlich der baulichen Anlage mit den sonstigen Verforgungs-, Pflege- und Zufluchtshäusern überein.

1. Kapitel.

Blinden-Anstalten.

VON KARL HENRICI.

92.  
Allgemeines.

Unter den Anstalten, welche die Aufnahme und Pflege der Blinden zum Zwecke haben, sind zu unterscheiden:

- 1) solche, welche als Verforgungshäuser der erwachsenen Erblindeten dienen, und
- 2) solche, welche die Erziehung und Schulbildung der blinden Kinder zur Aufgabe haben.

Blinden-Asyle oder -Verforgungshäuser wurden schon im Mittelalter (z. B. 1260 von *Ludwig dem Heiligen*, nach dessen Rückkehr aus dem Kreuzzug für 300 von den Sarazenen Geblendete das Hospiz der *Quinze-Vingts* zu Paris) gegründet<sup>41)</sup>. Blinden-Erziehungs-Anstalten entstanden erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und heute giebt es auf der Erde im Ganzen etwa 200 Blinden-Institute. Davon bestehen ungefähr 150 in Europa, 34 in Deutschland<sup>42)</sup>. Unter letzteren befinden sich einige wenige Blinden-Vorschulen (Röfing bei Hannover und Hubertusburg in Sachsen), welche wohl mit der Zeit eine weitere Verbreitung und Entwicklung haben werden.

Der größte Theil dieser Gründungen fällt in die letzten Jahrzehnte.

<sup>41)</sup> Siehe: PABLASEK, M. Die Blinden-Bildungs-Anstalten. Wien 1876.

<sup>42)</sup> Siehe: Gartenlaube-Kalender 1889, S. XXVIII u. ff. Dasselbst, so wie bei PABLASEK (a. a. O.) ist ein Verzeichniß der einzelnen Anstalten, nach Ländern geordnet, zu finden.

Wir haben uns hier vornehmlich mit der Betrachtung der eigentlichen Blinden-Erziehungs-Anstalten zu befassen, da diese vermöge ihrer umfassenderen Bestimmung zugleich die Einrichtungen der Blinden-Verforgungshäuser in sich begreifen.

Die Blinden-Anstalten der Neuzeit haben die hohe Aufgabe, den bedauernswerthen Mitmenschen, welchen durch Blindheit von Jugend an die Möglichkeit versagt ist, gleich den Sehenden sich geistig und körperlich zu entwickeln, ohne Rücksicht auf Rang und Herkommen, eine Erziehung zu geben, mit Hilfe deren sie zu selbständigen und erwerbsfähigen Gliedern der Gesellschaft werden. Dem gemäß erstrecken sich die Wohlthaten solcher Anstalten gleichzeitig auf die Sehenden, in so fern sie ihnen die opfervolle Sorge für blinde Angehörige erleichtern und großentheils abnehmen.

Das Lehrerthum der Blinden-Erziehungs-Anstalten erfordert, aufser einer ganz eigenartigen Begabung, vor Allem unablässige Geduld und hingebende Menschenliebe, mittels welcher die segensreichen Errungenschaften jener Bildungsstätten erzielt werden. Ihr Wirken äußert sich nicht allein in sichtbaren, nutzbringenden Leistungen im Inneren, sondern auch in deren Folgen auf die Außenwelt durch die Gründung vieler glücklicher Existenzen, zu welchen die Blinden befähigt und herangebildet werden. Angesichts des ungetrübten, glücklichen Daseins, des Frohsinns, der Lern- und Arbeitsfreudigkeit, welche man in den Räumen einer gut geleiteten Blinden-Anstalt wahrnimmt, müssen die Vorurtheile schwinden, welche wohlhabende Eltern erblindeter Kinder davon abhalten könnten, diesen Heimstätten die ihrigen anzuvertrauen.

Die Fürsorge dieser Erziehungs-Anstalten kann sich auch auf solche Blinde erstrecken, welche ihr Augenlicht, in Folge von Krankheiten oder Unglücksfällen, in späteren Lebensjahren verloren haben. Es gilt jedoch für bedenklich, diese erst später Erblindeten mit Blindgeborenen zusammen zu thun. Denn erstlich liegt die Gefahr nahe, daß diejenigen, welche sehend die Welt haben kennen lernen, nicht mehr die sittliche Unverdorbenheit besitzen, welche den übrigen Zöglingen der Anstalt gewahrt werden soll, und zweitens lehrt die Erfahrung, daß jene die Blindheit fast ausnahmslos als ein Unglück empfinden, welches sie mit Unzufriedenheit oder Trauer erfüllt, Empfindungen, welche von den Blindgeborenen stets fern gehalten werden müssen. Wenn daher in größeren Blinden-Anstalten auch für später Erblindete geforgt werden soll, so sind hierfür eigene Räumlichkeiten, bezw. besondere Abtheilungen einzurichten.

Unbedingt besser ist es, besondere Arbeits- und Verforgungshäuser für später Erblindete, so wie für die aus den Erziehungs-Anstalten Entlassenen herzustellen. Die Anordnung und Unterhaltung engerer Beziehungen solcher Häuser mit der Hauptanstalt erscheint dabei äußerst zweckmäßig.

Zu den seltensten Ausnahmefällen gehört das wirklich Blindgeborenwerden. Fast immer erfolgt die Erblindung, welche bei sorgfamer, ärztlich richtiger Behandlung meist hätte verhütet werden können, während oder kurz nach der Geburt des Kindes, und da die erste Pflege in den besser gestellten Schichten der Bevölkerung durchschnittlich eine sorgfältigere ist, als in den niederen unbemittelten Ständen, so wird die Mehrzahl der Zöglinge der Blinden-Anstalten immer aus den ärmeren Classen der Bevölkerung hervorgehen.

Für blinde Kinder bemittelter Eltern ist mitunter die Einrichtung getroffen, daß dieselben gegen entsprechende Entschädigung in der Familie des Directors der

93.  
Erblindete  
und  
Blindgeborene.

94.  
Zweck  
und Wefen.

Anstalt leben können. Allein bei weifer Leitung derselben wird in der Behandlung der Zöglinge nicht der geringste Unterschied zwischen Kindern wohlhabender und Kindern armer Eltern gemacht, um den Gedanken an Standesunterschied und Bevorzugungen unter ihnen gar nicht aufkommen zu lassen. Denn auf der Fernhaltung solcher Gedanken beruht das heitere und harmlose Glück, welches in den Räumen einer gut geleiteten Blinden-Anstalt herrscht.

Bei den Blindgeborenen sind, in Ermangelung der Sehkraft und zu möglichster Entschädigung hierfür, die vier anderen Sinne in der Regel in so hohem Maße scharf entwickelt, daß sie darin von später Erblindeten nicht mehr erreicht werden.

Der Tactinn und das Gehör, denen sich meist eine ganz ungewöhnliche Gedächtnisstärke beifügt, sind denn auch diejenigen Sinnesfähigkeiten, auf welchen die Erziehungsmittel und Einrichtungen der Blinden-Anstalten beruhen. Die Ziele, welche damit erreicht werden können, sind naturgemäß begrenzt. Die von den Zöglingen zu erwerbenden Kenntnisse und Handfertigkeiten genügen zwar, um denselben in der Welt eine bescheidene selbständige Lebensstellung zu verschaffen; allein der Blinde bleibt immer auf die Hilfe seiner sehenden Mitmenschen und der Anstalt, aus welcher er hervorgegangen ist, angewiesen. Mit ihr pflegt er in innigem Verkehr zu bleiben, von ihr mit dem Material ausgerüstet zu werden, dessen er zu seiner Erwerbsthätigkeit bedarf.

95.  
Unterricht.

Die Aufnahme blinder Kinder in eine Erziehungs-Anstalt erfolgt in der Regel im 7. bis 8. Lebensjahre, und der eigentliche Schulunterricht erstreckt sich auf 5 bis 6 Jahre. Durch die Einrichtung von Blinden-Vorschulen (siehe Art. 92, S. 78) kann eine Entlastung der Blinden-Hauptschulen eintreten, so fern die Aufnahme in letztere erst nach Abolvierung ersterer im 9. oder 10. Lebensjahre stattfinden braucht.

Die Unterrichtsmittel bestehen in Modellen, Erzeugnissen der Natur, Gegenständen der Kunst und des Handgebrauches zur Ausbildung des Vorstellungs- und Begriffsvermögens, ferner in Büchern, Landkarten, geometrischen Tafeln u. dergl., welche alle in erhabenen, leicht greifbaren Formen dargestellt sein müssen. Die Ziele des Schulunterrichtes gehen durchschnittlich nicht über die einer gewöhnlichen Elementarbildung hinaus, deren Grenzen indess oft mehr oder weniger ausgedehnt werden.

Einen hoch wichtigen Ersatz für die Wahrnehmungen des Auges und die hierdurch hervorgerufenen geistigen Eindrücke, welche den Blinden verfaßt bleiben, gewährt die Musik. Deshalb muß eine Blinden-Anstalt mit Musik-Instrumenten jeder Art, so wie mit den geeigneten Räumlichkeiten für den Unterricht und die Uebungen in der Musik, sowohl für die Ausübung im Einzelnen, als in der Gesamtheit, für Chor und Orchester ausgestattet sein. Als besonders beliebtes und mit Erfolg gepflegtes Instrument ist die Orgel zu bezeichnen, auf deren zweckmäßige Aufstellung bei der Anordnung eines größeren Musik- und Versammlungsraumes Rücksicht zu nehmen ist. Die Musik wird bei den hierzu veranlagten Zöglingen mit Vorliebe als Grundlage für deren Erwerbsfähigkeit (behufs späterer Ausübung als Clavierstimmer, Organist, Musiklehrer, Musiker überhaupt) behandelt und dem gemäß über die eigentliche Schulzeit hinaus berufsmäßig betrieben.

Der wirkliche Schulunterricht wird in der Regel nur bis zur Confirmation erteilt, und es folgt sodann bis zur Entlassung aus der Anstalt noch ein 4- bis 5-jähriges Erlernen und Ausüben eines Handwerkes.

Mit besonders gutem Erfolge werden in Blinden-Anstalten die Korbmacherei, Rohr-, Stroh- und Mattenflecherei, so wie die Seilerei betrieben. Männliche Blinde

werden oft als Weber, Töpfer, Böttcher und Buchbinder, hier und da auch als Schreiner und Schuhmacher ausgebildet; doch haben sich diese letztgenannten Zweige des Handwerkes in ihrer Ausübung als nicht so geeignet und lohnend erwiesen, wie die erstgenannten.

Für die weiblichen Blinden eignen sich, aufer der Korb- und Mattenflechtere, Handarbeiten fast jeder Art, so weit nicht in deren Ausübung die Farbe in Betracht kommt.

Die von den Zöglingen angefertigten Arbeiten pflegen zu Gunsten der Anstaltszwecke — welche auch die Unterstützung der aus dem Institut Entlassenen in sich schliessen — in passender Weise zum Verkaufe gebracht zu werden.

Die bauliche Anlage und die Erfordernisse an Räumen für die in Rede stehenden Blinden-Anstalten weichen von denen anderer Erziehungs-Institute einfacher Art nicht wesentlich ab. Aufer den Verwaltungs- und Hauswirthschaftsräumen, den Schlaf-, Wohn-, Versammlungs- und Speisefälen mit allem nöthigen Zubehör, den Unterrichtszimmern, Turnhallen u. f. w. kommen in Blinden-Anstalten hauptsächlich die Räume für den gewerblichen Unterricht und den Gewerbebetrieb hinzu, nämlich offene und bedeckte Seilerbahnen mit Seilerstuben, Hechelkammern und Material-Räumen, Arbeitsräume für andere der vorgenannten Gewerbe, nebst Räumen für die Unterbringung der zu verarbeitenden Stoffe, so wie der fertigen Arbeiten, schliesslich Ausstellungs- und Verkaufsräume für die letzteren.

96.  
Raumbedarf.

Für die Gefammtanlage der Blinden-Erziehungs-Anstalten ist vor Allem die Entscheidung der Frage von Wichtigkeit, in wie weit eine Trennung der Geschlechter nothwendig erscheint. Dafs eine solche bezüglich der Anordnung der Schlaffäle, Waschräume, Aborte, Bäder u. f. w. unbedingt vorgesehen werden mufs, bedarf keiner Erörterung. Im Uebrigen werden eben so gewichtige Gründe für, wie gegen die Durchführung einer Trennung, welche jedweden Verkehr der männlichen und weiblichen Blinden ausschliesst, geltend gemacht.

97.  
Gefammtanlage  
und  
Grundrifs-  
bildung.

In der altbewährten Blinden-Anstalt zu Hannover (siehe Art. 102) ist z. B. eine strengere Trennung, wie die oben geforderte und wie sie ferner durch die verschiedenartigen Beschäftigungen bedingt wird, nicht durchgeführt. Man leitet dort vielmehr aus dem Zusammenleben der Knaben und Mädchen die besten Erfolge für die sittliche Haltung, für die Entwicklung des Zartgefühls und für die Gemüthsbildung der Zöglinge ab.

Eine völlige Abfonderung beider Geschlechter mufs nothwendiger Weise eine Einseitigkeit der Erziehung der Blinden zur Folge haben, die sich in ihrer späteren Lebensstellung fühlbar macht. Eine solche Trennung mag bei sehr grossen Erziehungs-Anstalten schon aus Gründen der Ordnung und Verwaltung unerläfslich sein. Die Anordnung zweier ganz selbständiger Gebäude oder Gebäudetheile bedingt aber begreiflicher Weise eine sehr beträchtliche Steigerung des Raumbedarfes und Kostenaufwandes, welche anderenfalls den so wichtigen Gartenanlagen und Verkehrsplätzen der Anstalt zu gute kommen, bezw. erspart werden könnten.

Naturgemäße Forderungen an die bauliche Anlage von Blinden-Anstalten sind: möglichste Geräumigkeit des Hauses, namentlich der Treppen und Gänge, einfache Grundrifeintheilung, Vermeidung überflüssiger Ecken, Winkel, einzelner Stufen u. dergl.

Die Blinden lernen zwar in erftaunlich kurzer Zeit selbst in den verwickeltesten Anlagen sich zurecht zu finden und sicher zu bewegen. Sie werden daran gewöhnt, beim Begehen der Treppen, Gänge und Wege stets eine und dieselbe Seite (rechts) einzuhalten und hierdurch, selbst auf knapp bemessenen Bahnen, unanste Begegnungen innerhalb der Anstalt zu vermeiden. Allein der Werth der Grofs-



räumigkeit der Anstalten liegt hauptsächlich darin, daß insbesondere die Verkehrs- und Vorräume des Gebäudes geeignet sein müssen, den so sehr an das Haus gebundenen Zöglingen gleichzeitig als Tummelplätze und Wandelbahnen zu dienen. Sie sollten daher, wenn gleich die üblichen Abmessungen derselben in gut eingerichteten Schulen <sup>43)</sup> an sich ausreichend sind, so groß gemacht werden, als diesem Zwecke förderlich und mit den vorhandenen Mitteln vereinbar ist. Die Uebersichtlichkeit der Grundrisfeintheilung soll vornehmlich den fehlenden Hausgenossen die Beaufsichtigung der Blinden erleichtern.

Aus diesen Gründen verdienen für das Hauptgebäude einer Blinden-Anstalt lang gestreckte Gänge den Vorzug vor Fluren und Vorplätzen von gedrungener Grundform, und für die Planbildung erscheint das Langbausystem mit einreihiger Anlage von Räumen längs eines gleich laufenden äußeren Flurganges am zweckmäßigsten, weil dieselbe die Zuführung von viel Licht, namentlich des unmittelbaren Sonnenlichtes, für dessen Wohlthaten die Blinden eine große Empfänglichkeit besitzen, ermöglicht. Die Richtung der Längsaxe des Gebäudes von Süd nach Nord ist in so fern günstig, als den Flurgängen annähernd dieselbe Menge Sonnenlicht zufällt, wie den Zimmern und Sälen. Dem gegenüber wird oft auf die möglichst sonnige Lage der Wohn- und Arbeitszimmer der größere Werth gelegt.

Alle Tagesräume der Blinden sollen zu ebener Erde sein; nur die Schlafzimmer können im I. Obergeschoß untergebracht werden. Falls in diesem Stockwerk die Wohnungen der Beamten, die Kanzlei und andere erforderliche Zimmer nicht hinlänglichen Raum finden, so können sie in ein II. Obergeschoß verlegt werden. Dieses soll für die Blinden selbst nicht benutzt, ein höheres Stockwerk überhaupt vermieden werden.

Die von den Blinden bewohnten Zimmer, vornehmlich die Schul- und Arbeitszimmer, sollen nicht an der Straßenfront liegen, weil die Aufmerksamkeit der Blinden bei ihrem feinen Gehör und bei ihrer Neugierde leicht auf fremde Gegenstände abgelenkt wird. Werkstätten der Blinden, in welchen Lärm verursacht wird, in großen Anstalten auch die Hauswirthschaftsräume, werden am besten in besondere ebenerdige Gebäude verlegt. Empfehlenswerth ist die Anordnung einer Haus-Capelle, bezw. eines Betfaales.

Auch für die Treppenhäuser gilt die Forderung großer Helligkeit. Treppen mit mehreren Ruheplätzen sind für die Blinden nicht gut. Sie sollen geradläufig, nur einmal gebrochen und beiderseitig mit Handläufern versehen sein. Vor die erste und letzte Stufe ist eine dünne Matte zu legen, woran der Blinde den Anfang und das Ende der Treppe erkennt.

Zur Führung und Stütze der Blinden in den Vorräumen und Fluren des Hauses dienen ebenfalls kräftige, abgerundete Handleisten, die in passender Höhe an den Wänden zu befestigen sind. Auch für Wohn-, Schul- und Arbeitszimmer empfiehlt sich dieselbe Einrichtung, hauptsächlich zum Schutze der Wände. Die Ecken derselben werden mitunter abgerundet. Eigentlich runde Grundformen von Räumen oder Einrichtungstücken von größerer Ausdehnung taugen nicht für Blinde, weil sie sich, daran tastend, weniger gut zurecht finden können.

Die eben genannten Zimmer, gleich wie die Schlafräume, Waschräume und alle sonst nöthigen Verpflegungsräume, ferner die Unterrichtszimmer u. dergl. werden

93.  
Besondere  
Einrichtungen  
einzelner  
Räume.

<sup>43)</sup> Siehe: Theil IV, Halbbd. 6, Heft 1 (Abchn. 1, A. Kap. 4, unter e) dieses »Handbuches«.

ganz ähnlich bemessen, angeordnet und eingerichtet, wie in sonstigen Erziehungshäusern einfacher Art. Es sei deshalb auf die Ausführungen unter B, so wie auf die eingehenderen Darlegungen in Theil IV, Halbbd. 6, Heft 1 (Abfchn. 1, A, Kap. 2, unter f u. g, so wie D, Kap. 13, unter c) dieses »Handbuches« verwiesen und nur hinsichtlich einzelner Räume kurz Folgendes hervorgehoben.

Die Wohnzimmer sind in solcher Weise abzutheilen, daß von den kleineren Zöglingen, die, um beschäftigt zu werden, größere Ansprüche an Zeit und Mühe-waltung der Lehrer und Wärter stellen, je bis zu 10, von den größeren 15 bis 20 zusammen einen Wohnraum haben. Die Schlafräume werden höchstens für 25 bis 30 Betten eingerichtet, und in jedem Schlafräume muß das Bett für einen Wärter, bezw. eine Wärterin Platz finden.

Die Schulzimmer pflegen für höchstens 16 bis 20 Schüler eingerichtet zu werden. Die Fenster brauchen nicht so angeordnet zu sein, daß das Licht nur von der linken Hand einfällt, können vielmehr an mehreren Außenwänden des Zimmers angebracht sein. Das Gestühl ist zweifitzig in verschiedenen Größen herzustellen, wovon in jeder Classe 3 oder 4 Nummern aufzustellen sind. Auf sorgsame Herstellung des Gestühls ist zu achten und namentlich bezüglich der Form und Bauart der Rücklehne das Beste zu wählen, was sich zur Unterstützung einer gefunden Körperhaltung in anderen Schulen bewährt hat, um die bei Blinden häufig vorkommenden Verkrümmungen möglichst zu verhindern. Diese Erscheinung ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Blinden nicht wie die Sehenden die gute Körperhaltung Anderer zum Vorbild nehmen können.

Die Zwischenräume zwischen den Sitzbänken müssen für Blinde größer gemacht werden, als in gewöhnlichen Schulräumen.

Die Länge eines Sitzplatzes ist, mit Rücksicht auf das verhältnismäßig große Format der Schulbücher, auf rund 0,75 m zu bemessen. Hieraus ergeben sich für einen Schüler eine Grundfläche von mindestens 2 qm und ein Luftraum von 8 bis 9 cbm.

Die gewerblichen Arbeitsräume müssen vor allen Dingen geräumig sein. Man hat auf den einzelnen Arbeitsplatz 3 bis 4 qm Grundfläche und auf die Gänge zwischen den Plätzen rund 2 m Breite zu rechnen. Außerordentlicher Abmessungen bedarf die Seilerbahn. Sie wird daher meist in ein besonderes Hofgebäude verlegt. Als Beispiel mag die Seilerbahn der Königl. Blinden-Anstalt zu Steglitz bei Berlin<sup>44)</sup> dienen.

Das aus Fachwerk hergestellte Gebäude mißt innen 76 m Länge auf 6 m Breite und kann durch den Aufbau eines oberen Stockwerkes mit einer zweiten Bahn versehen werden. Daneben ist eine offene, unbedeckte Seilerbahn von gleicher Länge und Breite, wie die bedeckte angelegt. Den quer gestellten Vorbau beider Bahnen bildet ein massives zweigeschossiges Haus, welches Seilerstuben, Hechelkammern und Materialräume enthält.

Für die Türen herrscht in Blinden-Anstalten die Hausregel, daß dieselben entweder ganz geschlossen oder ganz geöffnet gehalten werden müssen. Man wird deshalb die Türen unter Vermeidung stark vortretender Bekleidungs-Profile zweckmäßiger Weise so anordnen, daß sie ganz an die Wand herum geschlagen werden können. Die Türen bekommen in der Mitte ein kleines Fensterchen, um die Blinden von außen unbemerkt beobachten zu können, was nicht möglich ist, wenn man die Thür öffnet oder ihnen näher kommt, weil sie mittels ihres feinen Gehörs solches fogleich entdecken<sup>45)</sup>.

<sup>44)</sup> Siehe: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, 2. Berlin 1884. S. 364.

<sup>45)</sup> Siehe: KLEIN, Die Erfordernisse eines Blinden-Instituts. Allg. Bauz. 1836, S. 106 u. ff.

Die unteren Flügel der Fenster sollen mit Drahtgittern versehen sein und sich durch Schieber öffnen lassen.

Die Fußböden der Zimmer pflegen so gelegt zu sein, daß die Richtung der Bretter gegen die Thür geht, weil die Blinden, welche auch in den Füßen ein feines Gefühl haben, sich so am besten zurecht finden. Auf Parquetböden, welche schief gelegt sind, können sie oft die Thür verfehlen.

Sonst sind hinsichtlich des inneren Ausbaues und der Bauart keinerlei Anforderungen zu stellen, welche irgend wie von denjenigen gleichartiger Bauten für Sehende abweichen. Selbst die Beheizung macht keine Ausnahme, da auch eiserne Ofenheizung benutzt worden ist, ohne Unfälle für die Blinden zur Folge zu haben. Zur künstlichen Beleuchtung genügen für die Blinden-Anstalten die sparsamsten Vorrichtungen.

Von besonderen Schutzvorkehrungen gegen Körperverletzungen wird neuerdings gänzlich Umgang genommen.

100.  
Aus schmückung.

Von einer schmucken Ausstattung würde man, ohne die Zweckerfüllung einer Blinden-Anstalt zu beeinträchtigen, gänzlich absehen können. In Rücksicht auf die fehlenden Hausgenossen und auf die Befucher der Anstalt sollte jedoch eine anmuthende decorative Behandlung, bei der, trotz aller Einfachheit, auch die Farbe mitwirkt, nicht fehlen, damit ein Jeder, der das Haus betritt, auch Behagen in demselben empfinde und auf die Blinden übertrage; letztere werden durch einen Laut des Mißfallens, ja selbst des Mitleids, leicht betrübt.

101.  
Beispiel  
I.

Eine der größten Blinden-Erziehungs-Anstalten ist die *Institution des jeunes aveugles* zu Paris, welche 1839—43 von *Philippon* für die Aufnahme von 200 Pflege-lingen, deren Zahl auf 260 gesteigert werden kann, erbaut wurde (siehe die neben stehende Tafel u. Fig. 49<sup>45)</sup>).

Die Pariser Blinden-Erziehungs-Anstalt ist aus der 1784 von *Valentin Haüy* gegründeten Blindenschule hervorgegangen, die 1791 mit dem Taubstumm-Institut des *Abbé de l'Épée* vereinigt, 1795 wieder davon getrennt und 1801 in einen Theil der Gebäude des in Art. 92 (S. 78) erwähnten uralten Hofpizes der *Quinze-Vingts* verlegt wurde. Ein abermaliger Umzug erfolgte 1815 in das ehemalige Collegienhaus *Saint-Firmin*, wo das Institut verblieb, bis es 1843 den längst nothwendig gewordenen Umbau beziehen konnte.

Das viergeschosfige, zwei Binnenhöfe einschließende Gebäude hat eine abgeforderte Lage am *Boulevard des Invalides* und ist von Gartenanlagen und Höfen umgeben. Die Anordnung wurde für halb so viel Knaben, als Mädchen in solcher Ausdehnung getroffen, daß eine völlige Trennung der Geschlechter durchgeführt ist.

Zwei große, parallel laufende und weit vorspringende Seitengebäude, von denen jedes mit dem höheren Mittelbau durch zwei Flügel in Verbindung steht, sind ausschließlich zum Unterricht und zum Wohnen, einerseits für die Knaben, andererseits für die Mädchen, bestimmt. In der Mitte zwischen den beiden Flügeln der Blinden ist Alles untergebracht, was zur Verwaltung der Anstalt gehört, und außerdem befinden sich dort diejenigen Räume, welche zur Benutzung beider Geschlechter dienen.

Die Eintheilung im Einzelnen geht für das Erdgeschos und I. Obergeschos aus den Grundrissen auf der neben stehenden Tafel und in Fig. 49 hervor. Das II. Obergeschos ist größtentheils von den Schlafsälen, Waschräumen, Kleiderkammern der Zöglinge und von der aus dem I. Obergeschos aufsteigenden Capelle und Aula, welche zu einem einzigen großen Saale vereinigt werden können, eingenommen. Die beiden Hinterflügel, welche einen niedrigeren Dachstock bilden, enthalten Zimmer für Kostgänger einerseits, Musikzimmer andererseits. Im vorderen linken Querflügel und im Mittelbau liegen Wohnungen eines Beamten, des Hausarztes und einer Lehrerin.

Das III. Obergeschos erstreckt sich über diesen vorderen Langbau, so wie den ganzen Mittelbau und umfaßt die Kranken-Anstalt, Bibliothek, Kammern für überzählige Betten, für Wäsche, Weißzeug u. dergl.

<sup>45)</sup> Nach: GOUURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 339—344.

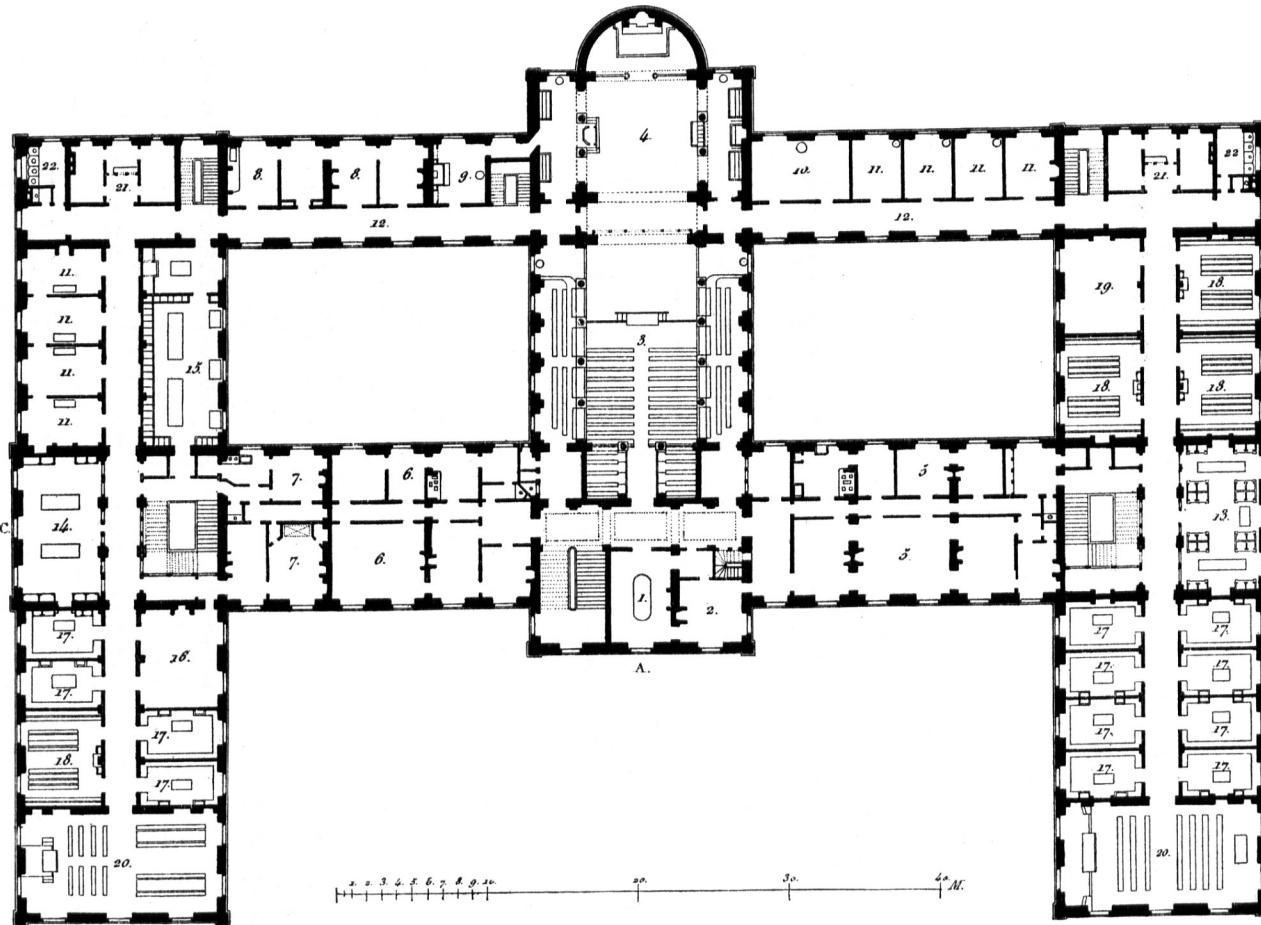
Fig. 49.

A. Verwaltungsgebäude.

- 1. Berathungszimmer.
- 2. Director-Zimmer.
- 3. Aula.
- 4. Capelle.
- 5, 5. Wohnung des Directors.
- 6, 6. Wohnung des Oberlehrers.
- 7, 7. Wohnung der Oberlehrerin.
- 8, 8. Almosenpfeger.
- 9, 9. Sacristei.

B. Knaben-Abtheilung.  
C. Mädchen-Abtheilung.

- 10. Sing- und Stimmzimmer.
- 11, 11. Musik-Uebungsfaal.
- 12, 12. Warte- u. Wandel- flure.
- 13. Bibliothek.
- 14. Ausstellungs- und Verkaufsaal.
- 15. Weiszeugraum.
- 16. Empfangszimmer.
- 17, 17. Classen, 8 für Knaben und 4 für Mädchen.
- 18, 18. Studir- und Arbeitszimmer.
- 19. Musik-Classe.
- 20, 20. Vortragsfäle.
- 21, 21. Zimmer des Auf- feherers, bezw. der Auffeherin.
- 22, 22. Aborte.



Blinden-Anstalt zu Paris.

I. Obergefchofs 46).

Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Directors, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht. Der Unterricht wird für die Knaben von einem Oberlehrer und 6 Hilfslehrern, für die Mädchen von einer Oberlehrerin und 5 Unterlehrerinnen ertheilt. Der gewerbliche Unterricht umfasst für Knaben: Weberei, Korbflechterei, Drechslerei, Kunsttischlerei; für Mädchen: Spinnen, Stricken, Stroharbeiten; für beide Geschlechter: Bürstenbinderei, Flechtarbeiten, Knüpfarbeiten.

Die Einrichtungen des Blinden-Instituts zu Paris sind grofsentheils veraltet. Allein die Gesamtanlage des Gebäudes, obgleich in manchen Dingen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend, ist zweckmäfsig und ein bedeutendes Werk feiner Zeit.

Die Baukosten betragen, einschl. der ganzen inneren Einrichtung, 1 240 000 Mark (= 1 550 000 Francs); der Bauplatz kostete 240 000 Mark (= 300 000 Francs).

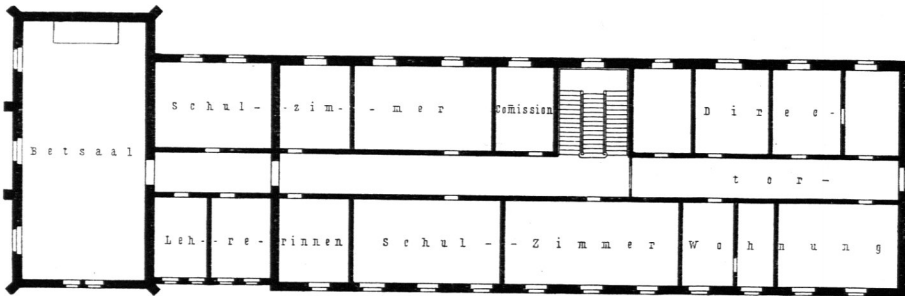
102.  
Beispiel  
II.

Ein älteres deutsches Beispiel ist die Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Hannover (Arch.: *Ebeling*), welche zur Aufnahme von 80 bis 90 Zöglingen eingerichtet ist und 1843 in Benutzung genommen wurde.

Die Trennung der Knaben und Mädchen ist nur in so weit durchgeführt, als unbedingt nöthig erscheint. Fig. 50 u. 51 verdeutlichen die Eintheilung des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses.

Das Sockelgeschoss enthält die Küche nebst Speisekammern und Vorrathsräumen, so wie noch einige Werkstätten. Im II. Obergeschoss befinden sich die Schlaffäle der Mädchen und im Dachgeschoss

Fig. 50.



I. Obergeschoss.

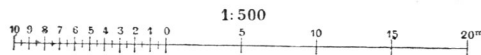
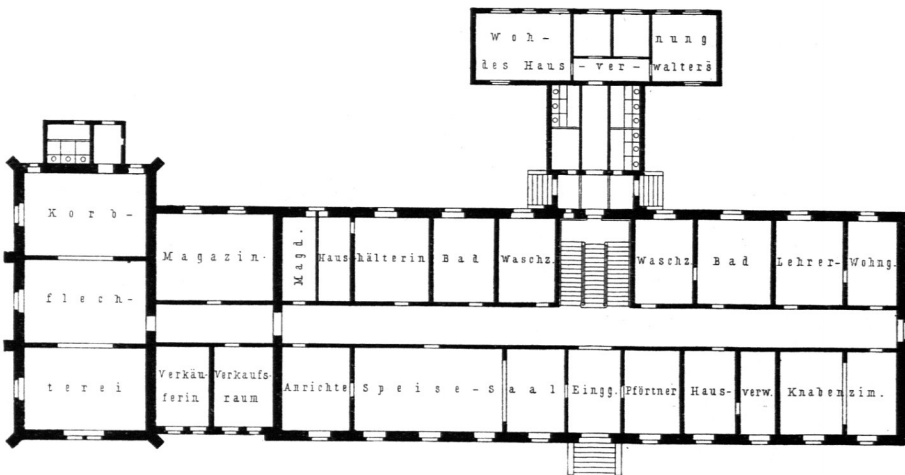


Fig. 51.



Erdgeschoss.

Blinden-Erziehungsanstalt zu Hannover.

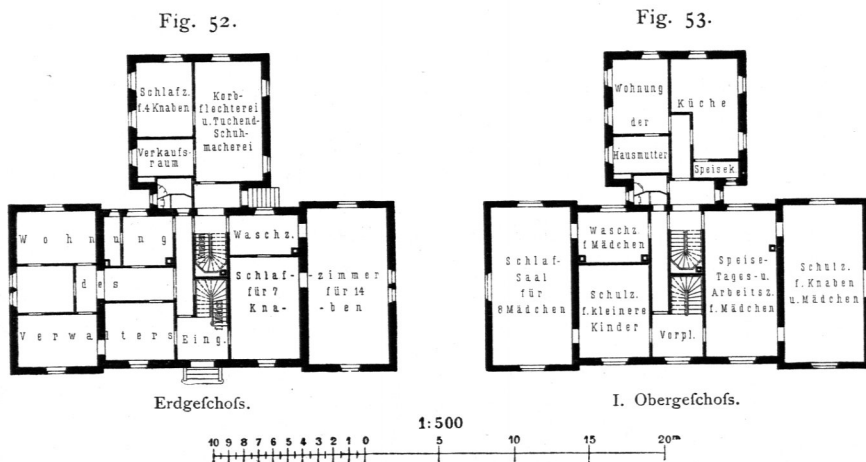
Arch.: *Ebeling*.

die der Knaben, so wie Vorrathsräume. Man bemerkt, dafs das ursprüngliche Gebäude symmetrisch zu der durch Flurhalle und Treppenhaus geführten Hauptaxe angelegt und später durch einen linksseitigen Anbau vergrößert wurde. Die Anordnung von zwei Reihen von Räumen zu beiden Seiten eines 2,6 m breiten Flurganges, der nur an dem einen Ende durch ein Fenster unmittelbar und in der Mitte durch das Treppenhaus mittelbar erhellt wird, erscheint als ein großer Mifsstand. Allein trotz dieses und mancher anderer Mängel des Gebäudes und dessen Einrichtung ist der Gesundheitszustand der Blinden stets ein vorzüglicher geblieben.

Die »Nicolaus-Pflege« für blinde Kinder zu Stuttgart ist eine Anstalt kleineren Umfanges, welche 1856 nach den Entwürfen und unter der Leitung v. Egle's errichtet, seitdem aber beträchtlich erweitert wurde.

103.  
Beispiel  
III.

Das Haus steht in gefunder Lage auf einem Grundstück von rund 1700 qm, umgeben von Gartenanlagen, etwas abgerückt von der Forststraße. Es ist zur Aufnahme von 36 bis 40 Kindern eingerichtet, für welche in 2 über dem Kellergeschofs durchgeführten Stockwerken nach Fig. 52 u. 53<sup>47)</sup>, so wie



Blinden-Anstalt »Nicolaus-Pflege« zu Stuttgart<sup>47)</sup>.

Arch.: v. Egle.

in einem über dem Mittelbau sich erstreckenden obersten Geschofs die nöthigen Räume angeordnet sind. Im I. Obergeschoss befinden sich ein für Knaben und Mädchen gemeinsamer Lehrsaal und ein besonderes Schulzimmer für kleinere Kinder. Die Schlafzimmer und Waschräume für 25 Knaben und 2 Aufseher sind im Erdgeschoss, jene für 12 Mädchen im I. und II. Obergeschoss untergebracht. Die Wohnung des Verwalters liegt im Erdgeschoss; die Wohnung der Hausmutter und die Küchenräume nehmen das Obergeschoss des Hinterbaues ein. Zwei gefonderte Treppen für Knaben und Mädchen führen vom Erdgeschoss bis zum Dachstock. Letzterer hat an jeder Nebenseite des Hauses eine Giebelstube und enthält sonst Kammern und Bodenraum. Im Sockelgeschoss befinden sich, außer Kellern und Vorrathsräumen, noch Werkstätten.

Das Haus ist aus sauber bearbeiteten Schichtsteinen, im Obergeschoss und Dachstock durch Backsteinschichten in regelmässigen Abständen belebt, sorgfältig ausgeführt. Die Mitte der Hauptseite ist durch die Hauptthür mit Schrifttafel, so wie durch das krönende Glockengiebelchen ausgezeichnet.

Zugleich Erziehungs- und Verforgungshaus ist die Königl. Blinden-Anstalt zu Steglitz bei Berlin, welche für 50 schulpflichtige Kinder (30 Knaben und 20 Mädchen) und 40 ältere, den gewerblichen Abtheilungen angehörige Pfleglinge (25 männliche und 15 weibliche) 1875—77 von Jakobsthal & Giersberg erbaut wurde. Dieses bemerkenswerthe Beispiel ist in der unten genannten Quelle<sup>48)</sup> dargestellt.

104.  
Beispiel  
IV.

<sup>47)</sup> Nach den von Herrn Hof-Baudirector v. Egle in Stuttgart gütigst mitgetheilten Plänen.

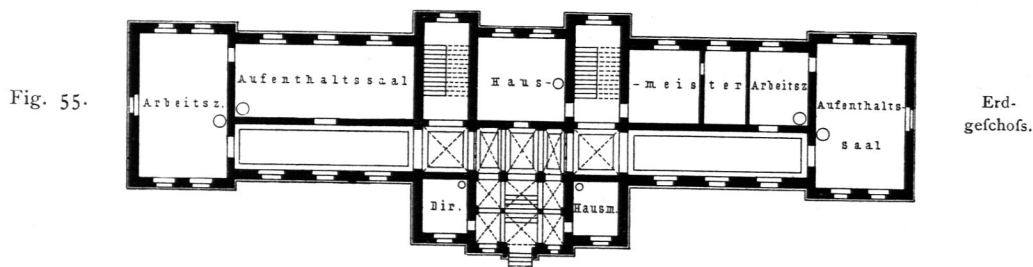
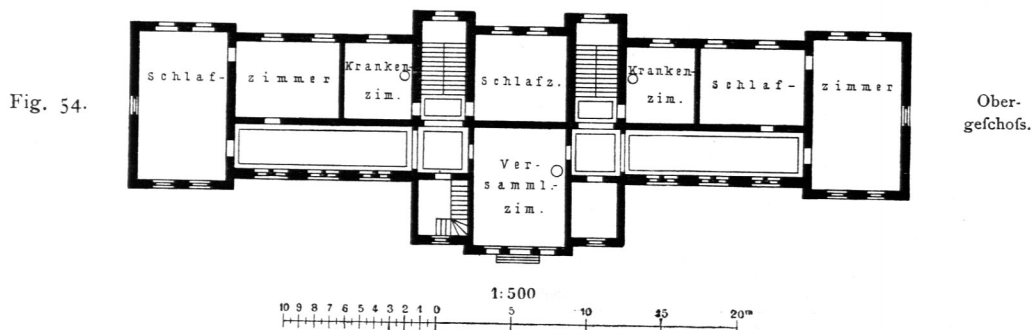
<sup>48)</sup> Deutsches Bauhandbuch. Band II, 2. Berlin 1884, S. 363.



Das Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunfchweig hat den Zweck, 30 männlichen und 20 weiblichen erwachsenen Blinden Obdach, Pflege und Befchäftigung zu gewähren und wurde 1883—84 von *Gittermann* erbaut <sup>49)</sup>.

Das in hoher, gefunder Lage auf dem Giersberg an der Hufarentrafse befindliche Grundstück von 5400 qm Ausdehnung gestattete die Anordnung eines Langbaues in der Richtung von Oft nach West, wodurch ermöglicht wurde, alle von Blinden bewohnten Räume, fo wie den Garten nach Süden zu legen.

In dem aus Kellergefchofs, Erdgefchofs und Obergefchofs bestehenden Gebäude ist vollftändige Trennung der Männer- und Frauen-Abtheilung durchgeführt. Fig. 54 u. 55 <sup>49)</sup> zeigen die Eintheilung der beiden letzteren Stockwerke. Der vorfpringende Mittelbau enthält die Flurhalle, Hausmeister- und Dienerzimmer, ferner die Treppenhäuser jeder Abtheilung, einen für beide gemeinschaftlichen Verfammlungssaal für Zwecke der Andacht, Abhaltung von Vorträgen u. f. w., außerdem ein zur Männer-Abtheilung gehöriges und nur von dieser Seite aus zugängliches Schlafzimmer, Gerätheftube und Kammer. Sämtliche Arbeits-, Speise- und Wohnzimmer liegen im Erdgefchofs, die Schlaf- und Krankenzimmer im Obergefchofs, in beiden Stockwerken je an einem geräumigen hellen Flurgang. Das Kellergefchofs enthält die Wirthschaftsräume,



Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunfchweig <sup>49)</sup>.

Arch.: *Gittermann*.

ein gemeinschaftliches Badezimmer und für jede Abtheilung ein Wafchzimmer mit je 5 Kippwafchbecken. Zur Heizung der Zimmer dienen von außen heizbare Zimmerfchachtöfen mit Blechmänteln. Die frifche Luft wird den Zimmern, bezw. den Oefen vom Flurgang aus zugeführt; die verbrauchte Luft entweicht durch Canäle in den Mauern.

Inneres und Auferes haben eine einfache, aber gediegene Ausstattung erhalten. Die Außenfeiten find in Backftein-Rohbau aus Siegersdorfer Blendfsteinen, Grundfarbe gelb, einzelne Schichten und Bogen der Fenster und Thüren rothbraun, die Gefimfe, Sohlbänke, Fensterfchrägen u. f. w. aus Sandftein hergestellt. Der Mittelbau hat eine Holzement-Bedachung, die übrigen Dachflächen find mit belgifchem Schiefer eingedeckt.

Flure und Treppenhäuser find überwölbt und haben einen Fußbodenbelag von Luxemburger Fliesen. Die frei tragenden Treppen bestehen aus Stadtoldendorfer Dolomit. Nur Flurhalle und Verfammlungssaal darüber find reicher ausgestattet. Die von den Blinden bewohnten Räume find fchlicht mit Leimfarbe angefrifchen und haben zum Schutze der Wandflächen gegen Befchmutzung 1,5 m hohe Holzäfelung. Das Holzwerk im Inneren ist hell gefirnifft und lackirt; die Profilirungen find durch Lafurfarben abgetönt.

<sup>49)</sup> Nach: Wochbl. f. Baukde. 1885, S. 31.

In einem Nebengebäude ist die 50 m lange und 5 m breite Seilerbahn mit zweistöckigem Vorderhaus angeordnet. Das Abortgebäude ist mit Torffreu-Einrichtung versehen. Beide Nebengebäude sind in derselben Weise, wie das Haupthaus ausgeführt. Das ganze Grundstück wird durch ein 1,4 m hohes schmiedeeisernes Gitter auf hohem Quadersockel eingefriedigt.

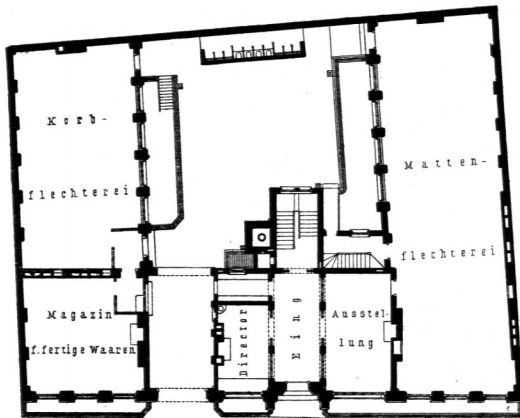
Die Baukosten betragen für das Hauptgebäude ohne Inventar ca. 100000 Mark, für die Nebengebäude, Einfriedigungen und Gartenanlagen zusammen ca. 28000 Mark. Das Hauptgebäude bedeckt eine Grundfläche von 586 qm; demnach stellt sich das Quadr.-Meter bebauter Fläche auf 170,8 Mark.

Manche englische und nordamerikanische Blinden-Anstalten dienen ausschließlich als Arbeits-Heimstätten. Solcher Art sind die *Workshops for the Out-door Blind*<sup>50)</sup> zu Liverpool, welche 1870 von *Haigh & Co.* daselbst erbaut wurden.

Die in Fig. 56 u. 57<sup>50)</sup> durch die beiden Hauptgrundrisse dargestellte Anstalt hat die Bestimmung, den sämtlich außerhalb des Hauses wohnenden Blinden beiderlei Geschlechtes Arbeit und Werkstätten zu verschaffen und sie für die in der Anstalt betriebenen Gewerbe heranzubilden, in so fern sie darin noch

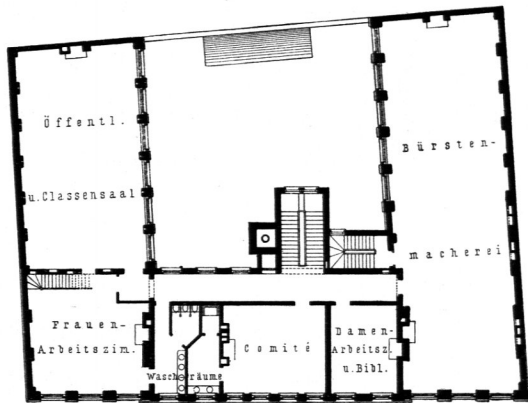
106.  
Beispiel  
VI.

Fig. 56.

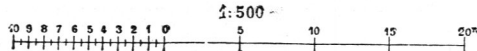


Erdgeschoss.

Fig. 57.



I. Obergeschoss.

Blinden-Arbeitsheim zu Liverpool<sup>50)</sup>.

Arch.: *Haigh & Co.*

nicht geübt sind. Außerdem erhalten hier jüngere Blinde zu gewissen Stunden auch elementaren Schulunterricht, und für ältere Arbeiter finden nach Schluss des Tagewerkes gefellige Versammlungen und Vorträge statt. Diesen Zwecken dient der öffentliche und Classensaal im I. Obergeschoss, wo außer dem Frauen-Arbeitszimmer und Bürstenmacher-Saal einige Räume für das Comité der Anstalt und für die Damen, die darin mehrere Stunden mit Zuschneiden und Vorbereiten der Arbeit für die Frauen-Abtheilung täglich zubringen, angeordnet werden mussten. Im Erdgeschoss finden sich, außer den Sälen für Korb- und Mattenflechtereien, die für die Geschäftsführung, für Verkauf und Ausstellung dienenden Magazine und Läden, so wie sonstige Räume. Um in das zu beiden Seiten angebaute Anwesen größere Waarenstücke und Bündel von Vorräthen und Stoffen leicht herein- und hinausschaffen zu können, musste eine weite Durchfahrt vorgesehen werden. Für die Werkstätten waren große, weite Räume nothwendig. Das in reichlichem Mafse erforderliche Licht konnte nur von der Vorder- und Rückseite beschafft werden. Der geräumige Hof dient zugleich als Erholungsplatz für die Männer nach der Essenszeit.

Ueber dem durchgehenden Obergeschoss ist im Mittelbau noch ein II. Obergeschoss aufgeführt, welches die Wohnung des Verwalters, bestehend aus einem Wohn- und Esszimmer, zwei Schlafzimmern, Küche u. f. w., enthält.

Das Gebäude ist mit Feuer-Luftheizung und Lüftungs-Einrichtung versehen und im Aeufseren in Backstein-Rohbau ausgeführt. Die Baukosten betragen 146000 Mark (= £ 7300).

<sup>50)</sup> Nach: *Building news*, Bd. 25, S. 592.

## Literatur

über »Blinden-Anstalten«.

## a) Anlage und Einrichtung.

Die Erfordernisse eines Blinden-Institutes. Allg. Bauz. 1836, S. 106.

PABLASEK, M. Die Blinden-Bildungsanstalten, deren Bau, Einrichtung und Thätigkeit. Wien 1876.

## ß) Ausführungen.

Blinden-Institut zu Paris. Allg. Bauz. 1843, S. 171.

GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.Bd. 3, Pl. 339—344: *Institution des jeunes aveugles.**Workshops for the out door-blind, Liverpool.* *Building news*, Bd. 25, S. 592.

Israelitisches Blindeninstitut in Wien: WINKLER, E. Technischer Führer durch Wien. 2. Aufl. Wien 1874. Ergänzungen, S. 22.

Blindenanstalt in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.

Landes-Blinden-Anstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 225.

Die Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. Düsseldorf 1880.

*The Sunderland and Durham county institute for the blind.* *Builder*, Bd. 45, S. 316.

Das Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunschweig. Wochbl. f. Baukde. 1885, S. 31.

*The Pennsylvania working house for blind men.* *American architect*, Bd. 28, S. 153.

## 2. Kapitel.

## Taubstummen-Anstalten.

VON KARL HENRICI.

107.  
Allgemeines.

Die Taubstummen-Anstalten sind vor Allem Schulen für Kinder, welche taub geboren sind, bezw. ihr Gehör kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensjahren verloren haben. Oft ist mit der Schule auch ein Internat<sup>51)</sup> verbunden. Es giebt aber auch einzelne Verforgungshäuser für erwachsene Taubstumme.

Der Unterricht der Taubstummen fand im XVI. Jahrhundert zuerst in Spanien eine Pflegestätte<sup>52)</sup>. Als Begründer desselben gilt der Benedictiner-Mönch *Pedro de Ponce*, welcher 1570 vier Taubstumme in Schrift und Sprache unterrichtete. Im XVII. Jahrhundert entwickelte sich der Taubstummen-Unterricht in England und Holland, in Deutschland und Frankreich, Dank den Bemühungen einer Anzahl verdienter Männer, die sich in diesen Ländern die Ausbildung der Taubstummen angelegen sein ließen. Allerdings konnte nur Wenigen Hilfe zu Theil werden. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts begann man, der ganzen Classe dieser Unglücklichen volle Sorgfalt zuzuwenden, als der *Abbé de l'Épée* 1770 zu Paris und *Samuel Heinicke* 1778 zu Leipzig geschlossene Erziehungsanstalten einrichteten und hiermit die Grundlagen für einen planmäßigen Unterricht und für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Taubstummen-Unterrichtes schufen. Heute giebt es Taubstummen-Anstalten in allen Cultur-Ländern der Erde<sup>53)</sup>, im Ganzen etwa 500, davon in Europa 350, in Deutschland allein 95.

<sup>51)</sup> Ueber das Wesen der Internate, bezw. Externate siehe Theil IV, Band 6, Heft 1 (Abfchn. 1, D, Kap. 13, unter a) dieses »Handbuchs«.

<sup>52)</sup> Siehe: WALTHER, E. Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens etc. Bielefeld 1882.

<sup>53)</sup> Siehe: Gartenlaube-Kalender für 1889, S. XXVIII u. ff.